

Gerechtigkeit und soldatische Tugenden

Autor(en): **Baumann, Dieter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **172 (2006)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-70342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gerechtigkeit und soldatische Tugenden

Die aktuellen Gewaltphänomene sowie global wirksame Risiken und Bedrohungen zwingen die Staaten und die Weltbevölkerung in eine «Schicksals-, Gewalt- und Kooperationsgemeinschaft» hinein.¹ Das daraus resultierende universale Interesse ist ein gerechter Friede in freier Koexistenz, der durch eine internationale Rechtsordnung geschützt und gefördert wird. Diesem Gerechtigkeitsparadigma haben Armeen und ihre Soldaten zu entsprechen. Dies hat Auswirkungen auf die Armeeaufträge und die zu fordernden soldatischen Tugenden.

Dieter Baumann *

Gerechtigkeit als gerechter Friede

Der Begriff der Gerechtigkeit meint *formal* seit seinen antiken Ursprüngen, jedem das zuzuteilen, was er verdient.² Unter ausgleichender Gerechtigkeit versteht man dabei die Wiederherstellung einer bestimmten moralischen und rechtlichen Situation, unter austeilender Gerechtigkeit die Verteilung von Ressourcen, Gütern und Lasten nach Massstäben der menschlichen Bedürfnisse, des Verdienstes oder der Gleichheit. Beide Aspekte der Gerechtigkeit beziehen sich auf gesellschaftlich definierte Rechte und Pflichten sowie auf ethische Prinzipien, wie beispielsweise das der Unparteilichkeit oder das Willkürverbot.

Die Basis der *inhaltlichen* Bestimmung der Gerechtigkeit bilden moralische Überzeugungen, die vom jeweiligen gesellschaftlichen Welt- und Menschenbild geprägt sind (z. B. Menschenwürde). Heute scheint eine universal gültige Überzeugung immer unwahrscheinlicher zu werden. Wie lässt sich in einer globalisierten Situation trotzdem ein entsprechender universaler Gerechtigkeitsmassstab definieren?

Die Grundlage eines solchen Massstabes stellen in einer multikulturellen Welt die allen Menschen gemeinsamen menschlichen Grundbedingungen und entsprechenden Interessen dar. Trotz der vielfach vorgetragenen relativistischen und pluralistischen Einwände lassen sich solche interkulturell gültige anthropologische Konstanten definieren.³ Dies kann einerseits empirisch über den Weg menschlicher Grund- und vor allem Unrechtserfahrungen oder über den Vergleich der verschiedenen Strafrechtssysteme geschehen, andererseits über theoretische Gedanken zur Bestimmung von unverzichtbaren Bedingungen menschlicher Handlungsfähigkeit. Daraus folgt: Menschen aller Kulturen und Religionen sind leibliche aggressions- und sprachfähige Gemeinschafts- sowie Reflexionswesen, die für ihre Handlungen Verantwortung tragen können und sterblich sind. Ausge-

hend von einer solchen kultur- und religionsübergreifenden *Conditio humana* geht es um die Frage, wie diese menschlichen Grundbedingungen und Grundbedürfnisse (rechtlich) gesichert werden können.⁴ Mit einem solchen Vorgehen werden die kultur- und religionsrelativen Menschenbilder unterlaufen, da diese Form von *elementarer* Gerechtigkeit nötig ist, um Kultur und Religion überhaupt erst zu ermöglichen.⁵ Inhaltlich handelt es sich dabei um die zu schützenden *elementaren* Menschenrechte: Das Recht auf Leben, Freiheit, körperliche Integrität, das Verbot der Sklaverei, der Willkür sowie der Diskriminierung.⁶

Der Staat hat in diesem Zusammenhang die Kernaufgabe, diese Rechte anzuerkennen und mit *legitimen* Mitteln zu schützen. Das staatliche Gewaltmonopol bildet dabei die Rahmenbedingung, damit menschliche Gemeinschaft überhaupt erst möglich ist. Um dieses Gewaltmonopol und die rechtlichen Sanktionen durchzusetzen, verfügt der Staat über entsprechende Zwangsmittel.

Analog dazu stellt auf zwischenstaatlicher Ebene der Friede die entsprechende Rahmenbedingung dar. Ein *gerechter* Friede ist dabei nicht nur die Abwesenheit von individueller und kollektiver widerrechtlicher Gewalt, sondern beinhaltet gleichzeitig einen wirksamen Schutz der elementaren Menschenrechte sowie eine *friedliche* Förderung der weiteren Menschen- und Sozialrechte mit diplomatischen, wirtschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Mitteln. Dies ist eine gemeinsame Aufgabe aller Staaten. Dazu braucht es eine wirksame *internationale Rechtsordnung*, die subsidiär zu staatlichen Rechtsordnungen die Menschenrechte schützt und weltweite Solidarität ermöglicht.

Bedrohungen des gerechten Friedens

Die normative Leitvorstellung des gerechten Friedens in Freiheit gründet auf dem Fundament des internationalen Rechts und wird von den beiden Säulen des innerstaatlichen Gewaltmonopols der Staaten sowie dem zwischenstaatlichen Gewaltverzicht bzw. dem Gewaltlegitimierungsmonopol der Staatengemeinschaft

getragen. Dieses elementare Gerechtigkeitskonzept wird durch mehrere Faktoren gefährdet. Dazu gehören vor allem

- die Aushöhlung oder der Zerfall des staatlichen Gewaltmonopols durch die Privatisierung und Ökonomisierung der Gewalt;
- der Missbrauch des Gewaltmonopols durch Regierungen;
- die regional und international agierenden Terrornetzwerke sowie die organisierte Kriminalität;
- die sozialen und wirtschaftlichen (strukturellen) Ungerechtigkeiten mit entsprechenden Migrationsphänomenen.

Hinzu kommen die Risiken von Technologieunfällen sowie die Gefahren und Auswirkungen von Naturkatastrophen, die beide teilweise unverschuldet grosses Übel und Leid zur Folge haben können. Die zur Lösung dieser Notlagen notwendigen Kapazitäten der Einzelstaaten werden dabei oft überfordern.

Aufgaben von Armeen

Alle oben genannten Bedrohungen beziehen sich auf Güter, die durch nationales oder internationales Recht geschützt sind oder sein sollten. Da Recht zwangsbehaftet sein muss, braucht es entsprechende staatliche Instrumente der Rechtsdurchsetzung. Armeen sind als Instrumente einer elementaren Gerechtigkeit – primär der Staaten, sekundär der Weltgemeinschaft – einerseits dazu da, um auf *verhältnismässige* Art und Weise widerrechtliche Gewalt abzuwehren und eine elementare legitime Völkerrechtsordnung durchzusetzen. Andererseits werden sie subsidiär als Instrumente der Solidarität benötigt, um Beiträge zur (inter-)nationalen Existenzsicherung zu leisten. Armeen haben aus diesem Grund den *universalen* Interessen aller Staaten an einer funktionierenden Rechtsordnung und einer tragenden Solidargemeinschaft zu dienen.

Zur Lösung oder Verhinderung von Konflikten sind dabei *zuerst* die Bemühun-

¹ Vgl. Höffe, O., Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, 2002, 13–36.

² Vgl. Lienemann, W., Gerechtigkeit, 1995; Höffe, O., Gerechtigkeit, 2001; Die deutschen Bischöfe, gerechter Friede, 2000.

³ Vgl. Mathwig, F., Der Mensch – die Menschen – die Menschheit, in: «Was ist der Mensch?». FS Wolfgang Lienemann, 2004.

⁴ Vgl. z. B. Nussbaum, M. C., Nicht-relative Tugenden, in: Rippe/Schaber (Hrsg.), Tugendethik, 1998.

⁵ Vgl. Höffe, Anm. 1., 58–84.

⁶ Vor allem Art. 1–9 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

⁷ Vgl. Höffe, Anm. 1., 335–348.

⁸ Vgl. Reber, A., Abegglen, Ch., Militärische Führungsausbildung – Chance zum Paradigmenwechsel, ASMZ Nr. 12/2004, 7f.; Annen, H., Steiger, R., Zwyzgart, U., Gemeinsam zum Ziel, 2004.

*Dieter Baumann, lic. theol., Assistent an der Militärakademie an der ETH Zürich, Oberst lt Gst, Kdt Mob Log Bat 52, 8804 Au ZH.

gen der Friedensforschung zur Veränderung von ungerechten Strukturen, die Prävention von Konflikten durch Mediation sowie kreativ-alternative Methoden der Konfliktbewältigung anzuwenden. Armeen tragen in diesem Zusammenhang mit der Polizei die Repräsentation und die Sicherstellung des Gewaltmonopols, auf Grund dessen überhaupt erst ein Verständigungs-, Versöhnungs- und Veränderungsprozess möglich ist. Hinzu kommt die Aufgabe der raschen Unterbindung von ausgebrochener Gewalt. Daraus folgen entsprechende militärische Aufträge und Operationstypen:

a) Sicherung des (inter-)nationalen rechtsstaatlichen Gewaltmonopols mittels Rechtserhaltungs- und Rechtsdurchsetzungsoperationen, international und multinational in Gebieten, in denen die Rechtssicherheit nicht mehr gewährleistet ist, national zur subsidiären Unterstützung der Polizei.

b) Verteidigung der territorialen Integrität eines *Rechtsstaates*, als weitere Form der Rechtsdurchsetzungsoperationen. Dabei muss der Angriff mit asymmetrischen oder (di-)symmetrischen Mitteln auf nationales und internationales Recht innerhalb des eigenen Territoriums abgewehrt werden. Dazu gehören Dissuasionsoperationen, Sicherungsoperationen, «klassische» Verteidigungsoperationen bis hin zu Widerstandsoperationen. Hält sich jedoch ein Staat selber nicht an die internationale Rechtsordnung bzw. kann oder will er die elementaren Rechte im Innern nicht mehr schützen, wird er zum Gegner seines eigenen Volkes. Dadurch werden seine Souveränitätsrechte eingeschränkt.

c) Schliesslich kommen subsidiäre militärische Beiträge zur Bewältigung ausserordentlicher nationaler und internationaler Ereignisse und Lagen hinzu.

Entscheidend ist dabei, dass bei sämtlichen militärischen Einsätzen das humanitäre Völkerrecht eingehalten wird und diese an die nationale und internationale Rechtsordnung und somit auch *Gerichtsbarkheit* gebunden sind.

Tugenden von Soldaten

Das daraus resultierende mögliche Einsatzspektrum von Soldaten in einer globalisierten und medialisierten Welt reicht von polizeiarartigen (inter-)nationalen Ordnungsdienstleistungen über die Eindämmung und Überwindung von asymmetrischen Gewaltanwendungen bis hin zu einem immer noch möglichen (di-)symmetrischen Verteidigungskampf. Hinzu kommen Einsätze im Bereich der nationalen und internationalen Existenzsicherung und Katastrophenhilfe. Weil im heutigen militärischen Einsatzgebiet immer mehrere Akteure gleichzeitig präsent sind – seien

dies Zivilpersonen, NGO-Mitarbeitende, Soldaten, Polizisten, Söldner, Medienschaffende usw. – gleicht sich die militärische Taktik der Polizeitaktik an. Das heisst vereinfacht: Verhältnismässigkeit und Unterscheidung in der Gewaltanwendung, hohe Verantwortung auf unterer Stufe und zwingende Bindung an das Recht. Der Soldat ist ein Funktionär des (inter-)nationalen Rechts geworden, welches er mit rechtmässigen Mitteln schützen und durchsetzen muss. Dies erfordert neben fachlichen Fähigkeiten auch ein gewandeltes Selbstbild und die Ausbildung von entsprechenden soldatischen Tugenden.

Den objektiven Bedingungen der Gerechtigkeit korrespondiert auf der persönlichen Seite die Gerechtigkeit als Haltung, das heisst, ein (universaler) *Gerechtigkeits-sinn*.⁷ Dieser ist von den Gerechtigkeitstugenden der Achtung der Menschenwürde, der qualifizierten Rechtsbefolgung, dem Verantwortungsbewusstsein und der moralischen Urteilskraft bestimmt.

Achtung der Menschenwürde: Diese Tugend besteht minimal im Respekt und der Einhaltung der jedem Menschen zustehenden Rechte sowie der Scham für unwürdiges Verhalten und Handeln.

Qualifizierte Rechtsbefolgung: Diejenigen, die die Rechtsordnung schützen, haben diese aus Überzeugung und ausschliesslich mit rechtmässigen Mitteln zu tun. Sie müssen deshalb ein Ethos der Rechtsbefolgung ausbilden. Diese Tugend zeigt sich für Soldaten unter anderem in der Rechtstreue, das heisst, dem bestehenden Recht aus Einsicht zu folgen. Hinzu kommt ein aufgeklärter Rechtssinn (Billigkeit). Dies bedeutet, Recht nicht nur wörtlich, sondern auch nach seinem Sinn anzuwenden. Dazu gehört im Extremfall, korrumpiertes Recht gewaltlos zu bekämpfen.

Verantwortungsbewusstsein: Moralische und rechtliche Pflichten entspringen einer Verantwortlichkeit, deren Verletzungen dem Verantwortungsträger zugerechnet werden können, sofern dieser handlungsfähig war. Dabei gelten auch Unterlassungen und Fahrlässigkeiten als zurechenbare Handlungen. Soldaten haben die Pflicht, sich entsprechend ihrer Funktion zu informieren.

Moralische Urteilskraft: Ethische Prinzipien und Rechtsnormen sind keine «Naturgegebenheiten», sondern können hinterfragt und geändert werden. Ebenfalls werden sie mit konkreten Situationen konfrontiert, die eine kontextgebundene, oft emotional beeinflusste Anwendung erfordern. Daher ist die moralische Urteilskraft notwendig. Diese entspricht der klassischen Tugend der Klugheit. In der heutigen Zeit gehört dazu eine hohe *kulturelle Sensibilität*.

Da das Handeln von Soldaten in der Institution Armee stattfindet, sind spezielle institutionelle Tugenden wie Pflichterfüllung,

Disziplin/Gehorsam sowie Loyalität notwendig, damit die Armee ihre rechtmässige Aufgabe effektiv und effizient erfüllen kann.⁸

Pflichterfüllung: Diese Tugend weist dazu an, die der Funktion entsprechenden Fachkenntnisse und körperlichen Voraussetzungen zu erwerben, was zu einer hohen und vorbildlichen Professionalität führt. Hinzu kommt die Tugend der Tapferkeit, das heisst des selbstlosen und couragierten Einsatzes und der in Kaufnahme von Risiken, die mit der eigenen Funktion im Zusammenhang stehen.

Disziplin und Gehorsam: Die Tugenden der (Selbst-)Disziplin und des Gehorsams werden oft als die Soldatentugenden schlechthin dargestellt. Durch verschiedene Erfahrungen sind diese differenzierteren Sichtweisen unterzogen worden. «Absolute» Befehlsgewalt und «blinder» Gehorsam sind in vielen Armeen von der «Befehlsgewalt in Dienstsachen» und dem «qualifizierten» Gehorsam abgelöst worden. Dies bedeutet, dass Unterstellte zu Gehorsam verpflichtet sind, jedoch nur, wenn die entsprechenden Befehle nicht dem geltenden Recht oder dem Kriegsvölkerrecht widersprechen. Diese Tugenden stehen in einem engen Verhältnis zur militärisch notwendigen Kameradschaft und dem daraus resultierenden gegenseitigen Vertrauen.

Loyalität und Integrität: Aus einer recht verstandenen Pflichterfüllung mit dem entsprechenden Verantwortungsbewusstsein sowie der Kameradschaft geht eine wachsam-kritische und mehrdimensionale Loyalität einher. Dies meint die Grundhaltung, diejenigen Aufträge und Befehle nach bestem Wissen und Gewissen sowie integer auszuführen, die im Sinne des legitimen und rechtlichen Auftrages der Institution Armee sind.

Fazit

Eine universell gültige elementare Gerechtigkeit zeigt sich heute im Schutz der *basic human needs and rights* sowie der Förderung der weiteren Menschen- und Sozialrechte. Dazu braucht es im Interesse aller Staaten eine funktionierende internationale Rechtsordnung, Gerichtsbarkheit und eine tragende Solidargemeinschaft. Armeen sind in diesem Kontext Instrumente der Rechtserhaltung, Rechtsdurchsetzung sowie subsidiär der globalen Solidarität. Ihre Soldaten sind als kosmopolitische Staatsbürger in Uniform Schutzsoldaten des (inter-)nationalen Rechts mit einer soliden rechtlich-ethischen, staats- und sicherheitspolitischen Bildung. Die Ausbildung des soldatischen Ethos beziehungsweise Korpsgeistes hat über das soldatische Selbstverständnis als Vertreter des nationalen und internationalen Rechts zu geschehen. ■